

Synopse der Anträge zur Religionsfreiheit auf dem #BrauSN

RELIGION PRIVATISIEREN

JETZT!

„Für den Abbau der finanziellen und strukturellen
Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften.“



FAQ

Q: Warum beschäftigen wir uns mit solch unwichtigem Kram, das interessiert doch niemanden?

A: Doch. Das hat etwas mit der Freiheit der Lebensgestaltung zu tun. Auch wenn vielen Leuten die Kirchen egal sind, müssen sie doch mit ihren Steuern die kirchlichen Privilegien mitfinanzieren und sich auf vielerlei Weise, in Schule, Kindergarten, bei öffentlichen Veranstaltungen, im Rundfunk, usw. die kirchlichen Dogmen als allein gültige Moral präsentieren lassen. Was bedeutet das für (z.B.) sexuelle Minderheiten, Angehörige von nichtchristlichen Religionen, Atheisten? Sind wir Piraten nicht angetreten, auch und gerade die Interessen von gesellschaftlich marginalisierten Gruppen zu vertreten?

Q: Ist das nicht antireligiös? Religion ist doch nichts Schlechtes? Muss man die Christen so vor den Kopf stoßen?

A: Lies bitte die Anträge – sie sind ganz und gar nicht antireligiös. Sie fordern lediglich die konsequente Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen. Organisationen, die seit Jahrhunderten Privilegien genießen, empfinden eine Streichung dieser Privilegien natürlich als eine Verschlechterung.

Q: Wollen die Piraten jetzt Weihnachten und Ostern abschaffen?

A: Das kommt darauf an, ob und welche Variante von WP017 Modul 6 ihr annehmt.

Q: Aber erfüllen nicht die Kirchen wichtige soziale Aufgaben? Wer soll das machen, wenn ihr sie den Kirchen wegnehmt?

A: Wir wollen nur, dass die Kirchen bei der Wahrnehmung sozialer Aufgaben dieselben Rechte und Pflichten haben, wie andere Träger. Im Übrigen sollte euch klar sein, dass die sozialen Aufgaben der Kirche zu fast 100% aus dem Staatshaushalt bezahlt werden, aber trotzdem dort nach den kirchlichen Regeln verfahren wird.

Q: Sind die Kirchen denn nicht eine moralische Instanz? Wird nicht unser Staatswesen unmoralisch, wenn die christlichen Werte in der Öffentlichkeit keine Rolle mehr spielen?

A: Die Werte des Grundgesetzes und die des Piraten-Grundsatzprogrammes sind die Werte der Aufklärung, die universellen Menschenrechte. Die christlichen Kirchen haben zum Glück einen großen Teil dieser Werte mehr oder weniger in ihre Lehren übernommen und die Bibel entsprechend uminterpretiert. Aber gerade angesichts vieler Skandale der Vergangenheit die Kirchen als die einzige Quelle der Moral anzusehen ist ziemlich gewagt. Die Blutspur des Christentums lässt sich von Judenverfolgung und Inquisition im Mittelalter über den Genozid an den amerikanischen Ureinwohnern bis zu Kindesmisshandlungen der jüngsten Vergangenheit verfolgen. (Karlheinz Deschner hat ein 10bändiges Werk darüber geschrieben, die Kriminalgeschichte des Christentums (http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalgeschichte_des_Christentums).

WP017 - Trennung von Staat und Religion (Hartmut Thomas, Ralf Muschall)	WP020 Trennung von Staat und Religion (FlOrange, Katten)
<p>Modul 1 - Die Trennung von Staat und Religion schafft Freiheit</p> <p>Die PIRATEN Sachsen fordern einen kirchenunabhängigen Staat, der alle Religionen und Weltanschauungen, auch nichtreligiöse, gerecht und gleich behandelt. Ein solches Staatswesen ergibt sich aus den allgemeinen Menschenrechten, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot.</p> <p>Die sächsischen PIRATEN fordern die umfassende und konsequente Trennung von Kirche und Staat und die weltanschauliche Neutralität des Staates als Voraussetzung für eine wirkliche Religionsfreiheit.</p> <p>Es darf keinerlei Privilegierung oder Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Weltanschauungs- oder Glaubensgemeinschaft geben. Weltanschauliche Neutralität des Staates ist die Grundlage der Freiheit und Vielfalt und die Voraussetzung für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben und den Schutz von Minderheiten. Sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung des Freistaates Sachsen garantieren die Freiheit der Religion. Das bedeutet nicht nur die Freiheit zur Ausübung einer Religion, sondern auch das Recht auf Freiheit von Religion oder religiöser Bevormundung.</p> <p>Das staatliche Recht darf keine Religionsgemeinschaft gegenüber anderen Organisationen bevorzugen. In Sachsen gehören mehr als zwei Drittel der Bevölkerung keiner der beiden großen Konfessionen an. Trotzdem genießen die Kirchen entgegen der im Grundgesetz vorgesehenen klaren Trennung von Kirche und Staat umfangreiche Privilegien.</p>	<p>Modul 1: Trennung von Staat und Religion</p> <p>Sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung des Freistaates Sachsen garantieren die Freiheit der Religion, diese Freiheit beinhaltet allerdings auch die Freiheit von Religion. Die PIRATEN Sachsen hinterfragen die privilegierte Stellung einzelner Glaubensgemeinschaften im Freistaat, besonders da zwei Drittel der sächsischen Bevölkerung keiner Konfession angehören. Eine Trennung von Staat und Religion und die Plattformneutralität des Staates gegenüber den verschiedenen Weltanschauungen ist Grundlage der Freiheit und Vielfalt von Religionen und Kulturen, sie ist Voraussetzung für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben. Diese Trennung ist noch nicht vollzogen. Die sächsischen PIRATEN fordern daher eine umfassende und konsequente Durchsetzung dieser Prinzipien. Wir erkennen und achten dabei jedoch die Bedeutung, die individuell gelebte Religiosität für den einzelnen Menschen erlangen kann.</p> <p>Modul 2: Weltanschauliche Plattformneutralität des Staates</p> <p>Wir fordern die Herstellung staatlicher Neutralität gegenüber Menschen aller Weltanschauungen und Religionszugehörigkeiten. Ein säkularer Staat muss eine Plattform sein, welche frei ist von Diskriminierung oder Privilegierung einzelner Bekenntnisse - dies erfordert die konsequente Trennung von religiösen und staatlichen Belangen. Finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung, bei der Übertragung von Aufgaben in staatlichen Institutionen und beim Betrieb von sozialen Einrichtungen, sind immer eine Bevorzugung und daher restlos abzubauen. (weitere Abschnitte an passender Stelle eingefügt)</p> <p>Modul 5: Religionsfreiheit</p> <p>Freiheit und Vielfalt der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen kennzeichnen die modernen Gesellschaften. Diese Freiheiten zu garantieren, ist eine Verpflichtung für das Staatswesen. Die ungehinderte Ausübung von Religion ist ein hohes Gut in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Die PIRATEN Sachsen setzen sich für diese ein, solange keine anderen Menschen in Freiheit oder Rechten eingeschränkt werden.</p>
<p>Modul 2 - Weltanschauliche Neutralität von Kontrollinstanzen und Medien</p> <p>Die weltanschauliche Neutralität gebietet es, keine religiösen Vertreter mittelbar öffentliche Gewalt ausüben zu lassen.</p> <p>Die PIRATEN Sachsen fordern daher, dass in Kontrollinstanzen (wie Rundfunkräten, Ethikräten, Bundesprüfstellen, Schul-, Jugend- und Sozialausschüssen u.ä.) keine Vertreter von Religionsgemeinschaften Sitze allein aufgrund ihrer Funktion innerhalb dieser Gemeinschaft oder einer Delegation von dieser Gemeinschaft erhalten. Ein Recht der Kirchen auf Ausstrahlung religiöser Sendungen im privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk lehnen wir ebenso ab.</p>	<p>In Modul 2:</p> <p>Die weltanschauliche Neutralität gebietet es, keine religiösen Vertreter mittelbar öffentliche Gewalt ausüben zu lassen. In Kontrollinstanzen (wie Rundfunkräten, Ethikräten, Bundesprüfstellen, Schul-, Jugend- und Sozialausschüssen u.ä.) dürfen diese daher nicht allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppierung Sitze erhalten.</p>

WP017 - Trennung von Staat und Religion (Hartmut Thomas, Ralf Muschall)	WP020 Trennung von Staat und Religion (FlOrange, Katten)
<p>Modul 3 - Datenschutz und -sparsamkeit, finanzielle Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften</p> <p>Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft unterliegt dem Datenschutz und darf daher von staatlichen Stellen nicht erfragt und nicht registriert werden.</p> <p>Finanzielle Zuwendungen des Staates an religiöse Organisationen sind diskriminierend gegenüber anderen Organisationen, die diese nicht erhalten. Aus diesen Gründen ist das Sächsische Kirchensteuergesetz aufzuheben. Durch die Verträge des Freistaates Sachsen mit den Kirchen [9, 10] erhalten diese über die Kirchensteuer hinaus jährlich steigende Leistungen in Höhe von z.Zt. mehr als 23,5 Millionen Euro. Diese Verträge sind nicht zeitgemäß, da sie auf historischen Ansprüchen aus dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 basieren. Zudem fordert der ins Grundgesetz übernommene Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen. Wir möchten diese Mittel transparent und unter demokratischer Kontrolle einsetzen, statt sie den Kirchen zu geben.</p> <p>Zudem soll der Freistaat den Kommunen gesetzlich ermöglichen, ihrerseits Zahlungen an Kirchengemeinden einzustellen. Die Glaubensgemeinschaften sollen zukünftig selbst für ihre Finanzierung Sorge tragen.</p>	<p>Modul 4: Datensparsamkeit</p> <p>Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft darf von staatlichen Stellen nicht erfragt und nicht registriert werden. Dafür muss auf Bundesebene die Kirchensteuer abgeschafft werden, da diese Information für den Einzug dieser Steuer verwendet wird.</p> <p>In Modul 2:</p> <p>Wir möchten die Zahlungsverpflichtungen des Freistaates gegenüber den Kirchen gesetzlich beenden. Zudem soll der Freistaat den Kommunen gesetzlich ermöglichen, ihrerseits Zahlungen an Kirchengemeinden einzustellen. Die Glaubensgemeinschaften sollen zukünftig selbst für ihre Finanzierung Sorge tragen.</p>
<p>Modul 4 - Gleiches Recht für alle - Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen</p> <p>In kirchlichen Einrichtungen ist die sexuelle Orientierung, der Familienstand und das religiöse Bekenntnis ein Entlassungs- oder Nichteinstellungsgrund. Dies ist Diskriminierung, die wir PIRATEN strikt ablehnen, und schränkt vor allem im sozialen Sektor die Berufsfreiheit vieler Menschen massiv ein.</p> <p>In allen Betrieben müssen das Betriebsverfassungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in vollem Umfang Anwendung finden. Die private Lebensführung des Einzelnen darf kein Diskriminierungsgrund sein. Die Religionszugehörigkeit oder das religiöse Verhalten dürfen jenseits eines engen Bereiches, der die von den Religionsgemeinschaften selbst finanzierte und organisierte Gruppe der Priester und anderen primär mit der Verkündigung der Glaubensinhalte befassten Personen betrifft, kein Einstellungs- oder Entlassungsgrund sein.</p> <p>Wir fordern, dass soziale Einrichtungen (Altenheime, Krankenhäuser, Kitas, etc) nur dann staatliche Zuschüsse erhalten dürfen, wenn jeweils das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung findet.</p>	<p>Modul 3: Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen</p> <p>In allen kirchlichen Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, müssen das Betriebsverfassungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in vollem Umfang Anwendung finden. Die private Lebensführung des Einzelnen darf kein Diskriminierungsgrund sein. Die Religionszugehörigkeit oder das religiöse Verhalten (neue Heirat, Kirchenaustritt usw.) dürfen jenseits eines engen, in herausragender Weise religiös oder weltanschaulich geprägten Kernbereiches von Beschäftigungsverhältnissen, kein Einstellungs- oder Entlassungsgrund sein. Dies ist Diskriminierung, die wir PIRATEN strikt ablehnen, und schränkt vor allem im sozialen Sektor die Berufsfreiheit vieler Menschen massiv ein.</p> <p>Wir setzen uns daher dafür ein, dass staatlich geförderte Einrichtungen (Altenheime, Krankenhäuser, Kitas, etc), die mit der Wahrnehmung von gemeinnützigen Aufgaben betraut sind und sich auch vorwiegend über staatliche Mittel finanzieren, nur noch dann Geldmittel erhalten, wenn jeweils das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung findet.</p>

WP017 - Trennung von Staat und Religion (Hartmut Thomas, Ralf Muschall)	WP020 Trennung von Staat und Religion (Fl0range, Katten)
<p>Modul 5: Bildung</p> <p>Dieses Modul besteht aus vier verschiedenen, voneinander unabhängigen Abschnitten.</p> <p><i>5.1. Keine religiöse Etikettierung von Kindern</i></p> <p>Wir stellen fest, dass es Unsinn ist, von evangelischen, katholischen oder muslimischen Kindern zu sprechen. Genauso wie niemand auf die Idee käme, Kinder nach der Parteizugehörigkeit ihrer Eltern als sozialdemokratische oder christsoziale Kinder zu bezeichnen, ist diese Etikettierung diskriminierend. Kindern haben in der Regel keine frei gewählte Religion, sondern gehören der Religion ihrer Eltern an. Dies darf keine Grundlage für eine Sortierung in verschiedenen Kindergärten, Schulen oder Lerngruppen sein.</p> <p><i>5.2. Ablehnung von Bekenntnisschulen und -kindergärten</i></p> <p>Das Aufnahmerecht von Kindern an der nächstgelegenen Einrichtung soll unabhängig von Bekenntnis und Herkunft ihrer Eltern sein. An allen öffentlichen Schulen soll die fachliche Qualifikation Hauptkriterium bei der Besetzung von Lehrer/innenstellen und Leitungspositionen sein.</p> <p><i>5.3. Ethikunterricht für alle Schüler anstelle konfessionellen Religionsunterrichtes</i></p> <p>Zu den Kernaufgaben der Schulen gehören die Vermittlung von Wissen und Ethik, die Anleitung zu kritischem Denken und die Förderung sozialer Kompetenzen. Gegenseitiges Verständnis und Achtung können bei einer konfessionellen Trennung der Schüler nicht entstehen. Ebenso ist es nicht die Aufgabe der staatlichen Schulen, religiöse Dogmen zu vermitteln.</p> <p>Deshalb setzen wir uns dafür ein, den konfessionellen Religionsunterricht, an allen staatlichen und staatlich geförderten Schulen, durch einen gemeinsamen weltanschaulich neutralen Ethik- und Weltanschauungsunterricht zu ersetzen. Dies beinhaltet die Streichung des Artikels 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen.</p> <p>Religionsunterricht, der von den Religionen organisiert und finanziert wird, kann zusätzlich zum Ethikunterricht erteilt werden, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der SchülerIn vorliegt.</p> <p><i>5.4. Forschung und Lehre</i></p> <p>Forschung und Lehre müssen rational, ergebnisoffen und undogmatisch betrieben werden. Insofern sollen religiöse Lehren in staatlichen Einrichtungen nur unter geschichts- und gesellschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten gelehrt und erforscht werden.</p> <p>Für die Besetzung von Lehrstühlen darf ausschließlich die Eignung und Qualifikation der Kandidaten ausschlaggebend sein.</p> <p>Theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen und Universitäten verletzen das Prinzip der weltanschaulich-religiösen Neutralität ebenso wie das Prinzip der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre (Artikel 5 GG). In ihrem Kern ist Theologie unwissenschaftlich. Für ihre zentralen Glaubensaussagen fordert sie Glauben und lehnt eine echte wissenschaftliche Überprüfung ab. Theologische Fakultäten sind aus staatlichen Hochschulen und Universitäten auszugliedern und in die Verantwortung der Kirchen zu überführen. Religionswissenschaft hat, anders als Theologie, einen legitimen Platz an Universitäten und Hochschulen. Die wissenschaftliche Erforschung von Religionen sollte gefördert werden. Zu erforschen sind u. a. Religionsgeschichte, Religionspsychologie, Religionssoziologie, sowie Wechselwirkungen der Religionen mit anderen Bereichen, z. B. Philosophie, Sozialpolitik, Machtpolitik.</p> <p>Staatliche Zuschüsse zu kircheneigenen Universitäten und Hochschulen sind einzustellen. Dementsprechend ist Absatz 2 des Artikels 111 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu streichen.</p>	

WP017 - Trennung von Staat und Religion (Hartmut Thomas, Ralf Muschall)	WP020 Trennung von Staat und Religion (FlOrange, Katten)
<p>Modul 6: Religiöse Feiertage</p> <p>Es sind gesetzliche Vorschriften zu streichen, die der Allgemeinheit aufgrund religiöser Auffassungen Verhaltensvorschriften auferlegen.</p> <p><i>Dieses Modul wird in drei verschiedenen Varianten zur Abstimmung angeboten. Wenn der Antrag ohne Zerlegung in Module angenommen wird, soll Variante 5.1. gelten. Bei modularer Abstimmung soll (je nach GO) entweder per Präferenzwahl entschieden werden, ob und welche der Varianten angenommen wird; oder in der hier angegebenen Reihenfolge einzeln abgestimmt werden.</i></p> <p>Variante 6.1. Komplette Abschaffung religiös begründeter gesetzlicher sowie religiöser Feiertage</p> <p>Die religiös begründeten gesetzlichen Feiertage als gesetzliche Feiertage sind zu streichen. Den Arbeitnehmern soll als Ausgleich ein höherer Urlaub zugestanden werden. Dies ermöglicht es Anhängern anderer als der christlichen Religionsgemeinschaften den Feiertagen ihres jeweiligen Glaubens nachzugehen. Die religiösen Feiertage im Sinne des §3 SächsSFG sind abzuschaffen, der §3 des Gesetzes ist ersatzlos zu streichen. Die Schulferien werden ebenfalls um eine entsprechende Anzahl Tage erhöht. Die Terminfestlegung erfolgt nach Möglichkeit so, dass die in den meisten Religionen zu ähnlichen Terminen begangenen Jahreszeitenfeste Ferienzeiten sind. Alle Sondervorschriften bezüglich des Verhaltens an einigen Feiertagen ("Tanzverbot", §6 SächsSFG) sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Variante 6.2. Alternativvorschlag</p> <p>A: Feiertage für alle Weltanschauungen</p> <p>Der §3 (Religiöse Feiertage) des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen eine Privilegierung der christlichen Kirchen und ihrer Feiertage. Mit dem gleichen Recht kann ein Jude, Muslim, Hindu oder Anhänger des FSM fordern, die seiner Religion heiligen Tage begehen zu können. Wir fordern daher eine wirklich plattformneutrale Version.</p> <p>§3 SächsSFG soll wie folgt geändert werden:</p> <p>(1) Religiöse und weltanschauliche Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tage, die von den Mitgliedern der im Freistaat Sachsen bestehenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Fest- und/oder Gedenktage begangen werden.</p> <p>(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft solche Tage festzustellen.</p> <p>(3) An diesen religiösen Feiertagen haben</p> <p>1. Schüler und Auszubildende das Recht, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben, 2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Der Ausgleich der versäumten Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsstunden ist mit dem Träger bzw. Arbeitgeber zu vereinbaren. Durch die Wahrnehmung des Rechtes auf Teilnahme an religiösen Feiertagen dürfen weder Vor- noch Nachteile</p>	<p>WP43 - Sex, Drugs & Rock'N'Roll</p> <p>Modul 3 Tanzverbot und stillen Tage abschaffen</p> <p>Im Freistaat Sachsen gelten Verbote für öffentliche Tanz- und Sportveranstaltungen an den stillen Tagen Karfreitag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Volkstrauertag. Die PIRATEN Sachsen lehnen solche Tanz- und Veranstaltungsverbote generell ab und streben darüber hinaus die gänzliche Abschaffung der stillen Tage an. Sie greifen in unzulässiger Form in die allgemeine Freiheit und die Gewerbefreiheit ein. Da dieser Eingriff oftmals aus religiösen Motiven erfolgt, widersprechen sie zudem dem Prinzip der Trennung von Staat und Religion. In einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft ist die Priorisierung jedweder religiöser Feiertage über weltliche, gesellschaftliche Aktivitäten nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Begründung: Eine Abschaffung des Tanzverbots hat keine negativen Folgen. Wäre das Tanzen an allen Tagen erlaubt, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Religionsausübung derjenigen, die aufgrund ihres Glaubens an den genannten Tagen nicht tanzen möchten. Die geforderte Gesetzesänderung verpflichtet niemanden einer Tanzveranstaltung beizuhören, wohingegen die aktuelle Gesetzeslage konfessionsübergreifend allen das Tanzen untersagt.</p>

entstehen.

B: Ich lass dich beten, lass du mich tanzen

Die Piraten erkennen das Recht der Religionsgemeinschaften an, ihre Feiertage ungestört zu begehen. Gleichzeitig ist auch das Recht der Nicht- und Andersgläubigen zu schützen, keine religiös motivierten Verhaltensvorschriften auferlegt zu bekommen.

Daher fordern wir, dass das Tanz- und Sportverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 6 und 7 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen) ersatzlos gestrichen wird. Der Schutz von religiösen Veranstaltungen wird durch §5 gewährleistet, der folgende Fassung erhält:

§ 5 Schutz religiöser Veranstaltungen An den Sonntagen, religiösen und gesetzlichen Feiertagen, sind in der Nähe von Kirchen und anderen Gebäuden, die religiösen Zwecken oder nichtreligiösen Gedenkveranstaltungen dienen, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, diese Veranstaltungen zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 14.00 Uhr.

Variante 6.3. Minimalvariante

Die religiös begründeten gesetzlichen Feiertage (§1 SächsSFG) sind in ihrer Behandlung den religiösen Feiertagen (§3 SächsSFG) gleichzustellen, wodurch sie ihren Status als gesetzliche Feiertage verlieren. §1 SächsSFG Absatz 1 soll wie folgt geändert werden:

1) Gesetzliche Feiertage sind: Neujahr (1. Januar), Tag der Arbeit (1. Mai), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober).

§3 SächsSFG Absatz 1 soll wie folgt geändert werden:

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:

Erscheinungsfest (6. Januar), Frühjahrsbußtag (7. Mittwoch vor Ostern), Gründonnerstag (Donnerstag unmittelbar vor Ostern), Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam (soweit nicht gesetzlicher Feiertag), Johannestag (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Erster Weihnachtsfeiertag (25. Dezember), Zweiter Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

§3 SächsSFG Absatz 3 soll wie folgt geändert werden

(3) An den in Absatz 1 genannten und den nach Absatz 2 festgelegten religiösen Feiertagen haben

1. Schüler und Auszubildende das Recht, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben,
2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Der Ausgleich der versäumten Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsstunden ist mit dem Träger bzw. Arbeitgeber zu vereinbaren. Durch die Wahrnehmung des Rechtes auf Teilnahme an religiösen Feiertagen dürfen weder Vor- noch Nachteile entstehen.

Alle Sondervorschriften bezüglich des Verhaltens an einigen Feiertagen ("Tanzverbot", §6 SächsSFG) sind ersatzlos zu streichen.

WP017 - Trennung von Staat und Religion (Hartmut Thomas, Ralf Muschall)	WP020 Trennung von Staat und Religion (Florange, Katten)
<p>Modul 7: Staatliche Gedenk- und Trauerveranstaltungen</p> <p>Wir sprechen uns gegen die Verquickung von offiziellen Staats- und Trauerakten mit kirchlichen Gottesdiensten aus. Staatliche Gedenk- oder Trauerfeiern sind ohne religiöse Bezüge zu gestalten. »Einsegnerungen« von öffentlichen Gebäuden oder ähnliche religiöse Handlungen sind zu unterlassen.</p>	
<p>Modul 8: Unbürokratischer und kostenfreier Kirchenaus- und -übertritt</p> <p>Der Austritt aus der Kirche muss zur Zeit auf dem Standesamt erklärt werden. Dazu muss man nicht nur persönlich erscheinen und umfangreiche Unterlagen vorlegen (Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, Eheurkunde, Nachweis der aktuellen Religionszugehörigkeit), sondern auch eine Gebühr von 23 Euro entrichten.</p> <p>Wir fordern, dass der Kirchenaustritt unbürokratisch und kostenfrei durch eine einfache Erklärung in Schriftform gegenüber der Kirchengemeinde möglich sein muss.</p>	

[1] Auf dem BPT wegen GO-Schlacht entfallener Antrag (AG HuLa) https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/WP069

[2] Konkurrierender Antrag (@branleb) https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesparteitag_2013.1/Antragsportal/WP062

[3] Tanzverbot <http://de.wikipedia.org/wiki/Tanzverbot#Deutschland>

[4] Feiertagsgesetz SN http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=171318,1

[5] Kommentar zum Feiertagsgesetz: Den Respekt muss man sich verdienen: <http://www.humanismus.de/pressemitteilung/respekt-muss-man-sich-verdienen>

[6] Religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung in Sachsen nach <http://www.statistik.sachsen.de/html/456.htm>

[7] Sächsische Verfassung http://www.infoseiten.slpb.de/fileadmin/daten/verfassung/verfassung_freistaat_sachsen.html

[8] Theologie ist keine Wissenschaft: <http://www.ibka.de/node/582>

[9] Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/KircheReligion/Vertrag_Sachsen_EvKirch.pdf?blob=publicationFile

[10] Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19960702_s-sede-sassonia_ge.html

[11] Artikel 138 der Weimarer Verfassung, der durch Art. 140 GG auch Bestandteil des Grundgesetzes ist: (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

[12] (aus Wikipedia) Bundesweit gültige gesetzliche Feiertage weltlich: Neujahr [1.1.], Tag der Arbeit [1.5.], Tag der Deutschen Einheit [3.10.]

religiös motiviert: Karfreitag + Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten, in Sachsen zusätzlich: Reformationsfest, Buß- und Betttag.

Religiöse Feiertage (*keine* gesetzlichen Feiertage): Erscheinungsfest (6. Januar), Frühjahrssbußtag (7. Mittwoch vor Ostern), Gründonnerstag, Fronleichnam (soweit nicht gesetzlicher Feiertag), Johannestag (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).

Legale Relevanz der religiösen Feiertage: Feiertagsgesetz §3 Abs.(3) (TL;DR: Arbeitsbefreiung + Schulfrei auf persönlichen Antrag)

Stille Tage in SN: Buß- und Betttag, Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag still.

Sonderfall Fronleichnam ist in einigen Regionen (sorbisches Siedlungsgebiet) gesetzlicher Feiertag, im Rest Sachsens religiöser Feiertag.